

mündliche Gerichtsverfahren zuerst aufkam. Allein dieses Verfahren hat sich bewährt in den Zeiten des Heidenthums, wie unter der Herrschaft des Christenthums; bewährt in der Zeit der Noth, ehe noch Städte in Deutschland erbaut wurden, sowie in der Städteverfassung, bewährt in der Zeit der absoluten Monarchie, wie in den Zeiten constitutioneller Verfassungen. Diese vielfache geschichtliche Bewährung des Instituts muß nothwendig den Schluß begründen und rechtfertigen, daß in ihm selbst etwas Naturgemäßes, etwas Rationales und Nationales, etwas die Anerkennung Erzwingendes und auf alle Verhältnisse Anwendbares liege. Diesen Punkt hat der Herr Referent durchaus noch nicht widerlegt. Es wurde ferner der auch von mir neulich im Vorbeigehn angeführte Grund beleuchtet, daß, da die heiligsten Gemeingüter des Volkes beim Criminalproceß auf dem Spiele ständen, Jeder das höchste Interesse nicht nur, sondern auch das Recht habe, zu wissen, wie es dabei zugehe. Hier hat denn der Herr Referent ausdrücklich sich dagegen erklärt und gemeint, das Volk habe wohl ein Interesse, aber kein Recht, sich um seine heiligsten Güter zu bekümmern. Nun frage ich, wenn ich nicht ein Recht habe, mich um mein Leben zu bekümmern, (Eine Stimme. Das ist nicht gesagt worden;) ausdrücklich hat er geäußert, es habe nicht ein Recht, eine Controle zu üben, sich darum zu bekümmern. Wenn ich nicht ein Recht habe, mich um mein Recht zu bekümmern, so habe ich auch kein Recht, mich um das Recht Anderer zu bekümmern. Ich gebe zu, die große Masse kann die Gerichte nicht controliren im eigentlichen Sinne des Wortes; aber die Deffentlichkeit selbst ist eine Controle, die eine heilsame Scheu vor jeder Einseitigkeit, vor jeder Ungerechtigkeit, vor jeder moralischen Torheit, vor jeder Inhumanität, in Behandlung der Inquisiten schützen kann, und damit ist viel gewonnen; sie kann davor schützen, daß nicht auf bloßen Verdacht hin Unschuldige Jahre lang gefangen gehalten und um ihr ganzes Glück gebracht werden. Das sind gewiß wichtige Rücksichten, es sind ganz ähnliche wie die, welche die Deffentlichkeit der ständischen Berathungen in der Volksurkunde motivirt zu haben scheinen! Endlich wurde der Grund angefochten, der aus dem weitverbreiteten Wunsche der diese Einrichtung Entbehrenden nach deren Besitz und der Vorliebe der sie Besizenden hergenommen ist. Sonst pflegt man von dem consensu gentium auf die innere Nothwendigkeit, oder auf den wesentlichen Gehalt des fraglichen Gegenstandes zu schließen. Das hat der Herr Referent nicht gethan, und ich will auch diesen Mangel nicht urgiren; aber er hat dagegen etwas Anderes gethan, das uns Alle, die wir für Deffentlichkeit und Mündlichkeit gesprochen haben, auf das Tiefste schmerzen muß. Er hat seine Zuflucht genommen zur politischen Verdächtigung, er hat gemeint, der Grund jenes Wunsches sei nicht in dem innern Werthe der Sache, sondern in ganz andern Dingen zu suchen; er meint, ein politisches Interesse sei es, das man dabei habe, und warum man jener Einrichtung nachsehe. Nun, ich als Geistlicher bescheide mich dessen, da die christliche Kirchengeschichte selbst von dem Heilthum als dem Opfer einer politischen Verdächtigung ausgeht. Aber in diesem Saale einen

solchen Vorwurf zu vernehmen, der allerdings schon aus einem andern Munde gehört worden ist, kommt mir unerwartet. Ist denn der Herr Referent ein Herzenskundiger geworden? Hat er denn Ursache, die Aufrichtigkeit des hier erst vor nicht langer Zeit von den Versammelten abgelegten heiligen theuern Eides im Mindesten zu bezweifeln? Glaubt er denn etwa, daß Personen, wie ich, die weder Neigung, noch Zeit, noch Beruf haben, nur eine politische Schrift, oder ein politisches Journal zu lesen, sich durch eitle politische Rücksichten bestechen lassen? Traut er uns nicht zu, daß wir als redliche deutsche Männer, nach ernster Prüfung und gründlicher Ueberlegung, kurz nach bestem Wissen und Gewissen uns bei unsrer Abstimmung entscheiden? Ich gestehe, dieser Vorwurf ist mir höchst schmerzlich, und ich muß mich, und soweit ich die andern Herrn, welche damit betroffen werden können, auch für diese schlechterdings dagegen verwahren. Ich sehe also in alle dem, was der Herr Referent in seiner Entgegnung zu Tage gebracht hat, daß er seiner Sache nicht nur keinen, sondern in mancher Beziehung auch einen schlechten Dienst geleistet hat. Für mich haben alle seine Gegengründe nicht die geringste überzeugende Kraft. Wenn er sagt, das argumentum a tuto — müssen prävaliren in allen Zweifelsfällen, so gebe ich das zu; aber wenn ich zu einer Ueberzeugung kommen kann, so geht mir diese über Alles. Auch will ich mit ihm darüber nicht rechten, daß er erst die Erfahrungen eines großen Nachbarstaates abwarten will. Allein es würde doch auch eine Ehre für unser kleines Land sein, wenn es sich, da es in weit entscheidenderen Momenten der Geschichte die Vermittelung übernommen hat, auch hier in diesem Verufe zeigen wollte.

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: Es scheint, meine Herren, als ob seit gestern in der Kammer von denjenigen Herren, die sich mit dem Deputationsgutachten nicht einverstanden erklären können, mit Gründen gestritten würde, wie sie zeither in der ersten Kammer nie vernommen worden sind, als ob man gegen mich Waffen führe, die ich selbst nicht führen kann und mag, weil mir die Einigkeit in der ersten Kammer, die Würde derselben höher steht. Ich werde mich daher nur auf eine kurze Widerlegung des letzten Sprechers, der in mehr als einer Hinsicht mich mißverstanden, der mir Worte untergelegt hat, an die ich im Entferntesten nicht gedacht habe, geschweige daß ich sie ausgesprochen hätte, beschränken, jede Persönlichkeit aber streng vermeiden. Es wurde erwähnt, meine Gründe seien weniger gegen die Mündlichkeit und Deffentlichkeit, als gegen die Geschwornengerichte gerichtet gewesen. Ich selbst aber muß am Besten wissen, was ich mit jenen Gründen habe erreichen, was ich durch sie habe bekämpfen wollen. Es ist ein altes wahres Wort: quilibet est optimus verborum suorum interpretes. Haben meine Gründe den Endzweck verfehlt, wurden sie für nicht stichhaltig, nicht durchschlagend gehalten, wohl, so bekämpfe, so verwerfe man sie; aber man lege mir nicht eine Absicht dabei unter, die ich nicht gehabt habe. Nach den Ansichten, die ich gestern und heute vernommen, hielt und halte ich es für unnöthig, mich gegen Geschwornengerichte zu erklären; denn,